

Satzung Hundefreunde Pfrondorf

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hundefreunde Pfrondorf e.V. – Verein für artgerechtes Hundetraining“

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Pfrondorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und der artgerechten Hundeausbildung in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VdH). Schwerpunkt artgerechter Hundeausbildung ist, Hunde nach den neuesten Erkenntnissen der Verhaltensforschung, insbesondere der Kynologie zu einem zuverlässigen Gehorsam und zu einer Verträglichkeit mit anderen Hunden und Menschen zu bringen, sowie eine harmonische Beziehung zwischen Mensch und Hund aufzubauen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- durch wöchentliche Ausbildungseinheiten für die Teams Mensch/Hund in Gruppen- oder Einzelstunden. Dabei werden Hundeführer und Hund jeweils in ihren Bemühungen positiv bestärkt und es werden ihnen die bewährtesten und besten Hilfen für die Ausbildung vermittelt.
- durch regelmäßige Zusammenkünfte, die verschiedenen Hundesportarten gewidmet sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ist die Person nicht volljährig, so muss dem Antrag auf Mitgliedschaft das Einverständnis des Vormunds beigelegt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegebenenfalls kann eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer hinzugefügt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die einer Begründung bedarf und dem Antragsteller per Einschreiben zugesandt werden muss, steht diesem die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung an die Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Absendung des Einschreibens schriftlich beim Vorstand angekündigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der das Mitglied darüber schriftlich unter Angabe von Gründen informieren muss.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Nur der erste und der zweite Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als das zweifache der Jahresmitgliedsbeiträge verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Verpflichten Rechtshandlungen den Verein zu Leistungen von mehr als das fünffache der Jahresbeiträge, so muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, es gibt für jeden Posten nur einen Bewerber. In diesem Fall ist Blockwahl möglich.

Wiederwahl ist möglich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand
2. dem Ausbildungsleiter
3. dem Platz- und Gerätewart
4. zwei weiteren Mitgliedern des Vereins

Die vier nicht dem Vorstand angehörigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes dieser vier Mitglieder ist einzeln zu wählen, es sei denn, es gibt für jeden Posten nur einen Bewerber. In diesem Fall ist Blockwahl möglich.

Wiederwahl ist möglich.

Scheidet eines der vier nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder aus, so wählt der erweiterte Vorstand für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 12 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er entscheidet über die Aufnahme und Entlassung von Trainern. Der Trainer ist von seiner Entlassung schriftlich zu benachrichtigen. Er kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt seiner Entlassung bei der Mitgliederversammlung gegen die Entlassung Einspruch erheben. In dieser Zeit ruht seine Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Beide Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder eingeschlossen einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Beide Organe stimmen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten abzuzeichnen ist.

Der Vorstand soll mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen treten, der erweiterte Vorstand alle vier Monate.

§ 14 Aufgaben des Ausbildungsleiters

Dem Ausbildungsleiter unterliegt der gesamte Trainingsbetrieb. Er achtet insbesondere auf einen ordnungsgemäßen Ablauf, auf die Abstimmung der Trainer untereinander und auf angemessene Fortbildung der Trainer.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die folgenden:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Trainerentlassung;
7. Wahl von Kassenprüfern;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Statt schriftlich können diejenigen Mitglieder, die eine gültige E-Mail-Adresse angegeben haben, auch per E-Mail eingeladen werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes – einschließlich des Vorstandes - , über die Änderung der Satzung, über die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Alle Bestimmungen der Paragraphen §§15, 17 gelten sowohl für die ordentliche als auch für jede außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – *eine* Stimme.

Die Wahlen sind von einem Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern, von denen keiner für einen Posten kandidiert, durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wählt den

Wahlausschuss unmittelbar vor der Wahl. Sie bestimmt aus diesem Ausschuss einen Wahlleiter, der die Versammlung bis zum Abschluss der gesamten Wahl leitet.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins. Diese können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr unter ihren Mitgliedern zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen aber nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 angegebenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat!